

Satzung
des
Fördervereins der Oberschule Naunhof e.V.
In der Fassung / Aktualisierung vom 10.11.2021

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Naunhof e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 04683 Naunhof, Wurzener Straße 38, c/o Oberschule Naunhof
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins besteht in der Forderung von Bildung, der Mittelbeschaffung sowie deren Weiterleitung an die Oberschule Naunhof.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (korporative Mitglieder) sein, die sich zu den Zielen und den Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Bestrebungen unterstützen.
2. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fordern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder online über das Beitrittsformular auf der Internetpräsenz des Vereins unter <http://www.fv-os-naunhof.de> zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch den Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der juristischen Person/Personenvereinigung.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, aber einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf 12€ festgelegt wurde.
2. Über den Jahresbeitrag hinausgehende Zahlungen werden satzungsgemäß als Spende an den Verein verbucht.
3. Spenden mit einem dedizierten Verwendungszweck sind unter Angabe des jeweiligen Projektes gesondert zu überweisen.
4. Die Zahlung ist rechtzeitig auf die gesondert im Mitgliedsantrag sowie auf der Internetpräsenz des FV unter <http://www.fv-os-naunhof.de> angegebene Bankverbindung selbständig durch das Mitglied zu überweisen.
5. Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er ebenfalls verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/m Vorsitzenden
 - b) Der/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/m Schriftführer
 - d) Der/m Schatzmeister(in)
 - e) 2-3 Beisitzer(inne)n
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch seinen Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand muss einmal pro Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorlegen.

§11

Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegeben Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereins-Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.